

---

Gewinnung von Sand und Kies  
Im Nassabbau  
im Abbaugebiet ‚Zunderschlag II‘

Fl.Nr. 476 Gemarkung Dießfurt, Stadt Pressath  
Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab

Rahmenbetriebsplan  
nach § 52 BBergG

Unterlage M

Verfahrensverlauf und Abstimmungen

Stand 11.11.2024

Antragsteller:  
Kiesgesellschaft Josephsthal OHG  
Sudetenstraße 1  
92690 Pressath

Entwurfsverfasser:  
Dipl.-Ing. Stephan Küster  
Landschaftsarchitekt, Stadtplaner  
An der Schloßbreite 37 93080 Pentling

---

## Ergebnis-Unterlagen zum Scoping-Termin am 16.03.2023

Anlagen:

- Niederschrift Scoping



## **Nr. ROF-SG26-3914-292-3-19**

### **Bergrecht**

**Rahmenbetriebsplan zur Gewinnung von Sand und Kies im Tagebau "Zunderschlag II", Gemarkung Dießfurt, Markt Pressath, Landkreis Neumarkt a. d. Waldnaab der Firma Kiesgesellschaft Josephsthal OHG**  
**hier: - Durchführung eines Scoping-Termins**

### **Anlage:**

1 Teilnehmerliste

### **Besprechungs-Niederschrift:**

#### **A. Anlass der Besprechung:**

Die Firma Kiesgesellschaft Josephsthal OHG beabsichtigen vor dem Hintergrund der längerfristigen Sicherung von Rohstoffgewinnungsflächen die Beantragung weiterer Flächen zum Sand- und Kiesabbau.

Das Abbaugelände „Zunderschlag II“ grenzt westlich an das Abbaugelände „Zunderschlag“ an und liegt südwestlich des Ortsteils Dießfurt zwischen der Bundesstraße B 470 und dem Ortsrand. Dießfurt liegt im Gemeindegebiet der Stadt Pressath im Landkreis Neustadt a. d. Waldnaab.

Geotechnische Untersuchungen der Sandqualität und -mächtigkeit wurden noch nicht durchgeführt. Es werden jedoch ähnliche Mächtigkeiten und Qualitäten wie in den benachbarten Abbaustätten erwartet.

Für das Vorhaben bedarf es der Vorlage eines obligatorischen Rahmenbetriebsplans; für dessen Zulassung ist ein bergrechtliches Planfeststellungsverfahren durchzuführen. Es besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Zwei Tatbestände bedingt die UVP-Pflicht und die Notwendigkeit eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens.

1. Rodung von 10 ha Wald.
2. Herstellung eines dauerhaften Gewässers (Hinweis: das hierzu erforderliche wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren wird in bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren durch die sog. Konzentrationswirkung mitbehandelt).



Das Genehmigungsverfahren wird als obligatorisches Rahmenbetriebsplanverfahren gemäß § 52 Abs. 2a BBergG. Für das Vorhaben besteht gemäß § 1 Nr. 1 Buchstabe b.) Nach § 10 (1) UVPG ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn der Prüfwerte überschritten sind. Bei diesem Vorhaben wird eine Waldfläche von 10 ha gerodet und es wird ein dauerhaftes Gewässer hergestellt.

Damit ist die Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - für das vorgesehene Genehmigungsverfahren gegeben (§§ 2, 3, i. V. m. §§ 51 ff Bundesberggesetz - BBergG - vom 13.08.1980 (BGBl I S. 1310), letztmalig geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl I S. 1760), i. V. m. §§ 2, 3 der Verordnung über Organisation und Zuständigkeiten der Bergbehörden (Bergbehörden - Verordnung - BergbehördV) vom 09.11.2013 (GVBl S. 651)).

Seitens der Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - wurde es als sinnvoll erachtet, einen Scoping-Termin zur Diskussion und Festlegung der für das Planfeststellungsverfahren erforderlichen Antragsunterlagen durchzuführen.

Anlässlich des Scoping - Verfahrens sollen der Untersuchungsumfang, dies sind im Einzelnen

- der Untersuchungsraum,
- die Untersuchungsinhalte und
- der Untersuchungszeitraum

der im UVP-Bericht zu behandelnden Schutzgüter diskutiert und festgelegt werden.

#### Hinweise:

1. Schutzgüter im Sinne des UVP-Gesetzes sind
  - Bevölkerung und menschliche Gesundheit,
  - biologische Vielfalt unter besonderer Berücksichtigung der gemäß Richtlinie 92/43/EWG und der Richtlinie 2009/147/G geschützten Arten und Lebensräume,
  - Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
  - Kulturgüter und sonstige Sachgüter, sowie
  - die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern.
2. Darüber hinaus sind Umweltauswirkungen im Sinne des UVP-Gesetzes unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Dies schließt auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant sind.

Der Scoping-Termin dient der Festlegung des Untersuchungsumfanges (Untersuchungsraum + Untersuchungsinhalte + Untersuchungszeitraum) der im UVP-Bericht zu behandelnden Schutzgüter.

Folgende Teilnehmer haben im Scoping-Verfahren keine Stellungnahmen abgegeben:

- die Autobahn GmbH des Bundes
- Staatliches Bauamt Regensburg

Für den Scoping-Termin hat der Unternehmer durch den Landschaftsarchitekten Herrn Küster eine Beratungsvorlage erarbeiten lassen; in der Besprechungsniederschrift wird auf diese Beratungsvorlage Bezug genommen.

## **B. Vor-Bemerkung zur Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten hat zu einer Anpassung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), des Bundesberggesetzes (BBergG) und der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) geführt.

Nachstehende Neuerungen bzw. Änderungen sind daher zu beachten.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter.

Schutzgüter im Sinne dieses Gesetzes sind

- Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit,
- Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Fläche (= neues Schutzgut), Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- kulturelles Erbe (früher: Kulturgüter) und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Darüber hinaus sind Umweltauswirkungen zu berücksichtigen. Umweltauswirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind unmittelbare und mittelbare Auswirkungen eines Vorhabens oder der Durchführung eines Plans oder Programms auf die Schutzgüter. Dies schließt auch solche Auswirkungen des Vorhabens ein, die aufgrund von dessen Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, soweit diese schweren Unfälle oder Katastrophen für das Vorhaben relevant (hierbei handelt es sich ebenfalls um eine Neuerung).

Neu ist ebenso ein sog. UVP-Bericht; hierzu Nachstehendes.

Der Vorhabenträger hat der zuständigen Behörde einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) vorzulegen, der zumindest folgende Angaben enthält:

1. eine Beschreibung des Vorhabens mit Angaben zum Standort, zur Art, zum Umfang und zur Ausgestaltung, zur Größe und zu anderen wesentlichen Merkmalen des Vorhabens,
2. eine Beschreibung der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens,
3. eine Beschreibung der Merkmale des Vorhabens und des Standortes, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll,
4. eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie eine Beschreibung geplanter Ersatzmaßnahmen,
5. eine Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens,
6. eine Beschreibung der vernünftigen Alternativen, die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant und vom Vorhabenträger geprüft worden sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen sowie
7. eine allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung des UVP-Berichts.

Bei einem Vorhaben, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, muss der UVP-Bericht Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele dieses Gebiets enthalten.

Der UVP-Bericht ist zu einem solchen Zeitpunkt vorzulegen, dass er mit den übrigen Unterlagen ausgelegt werden kann.

Der UVP-Bericht muss auch die nachstehenden weiteren Angaben enthalten, soweit diese Angaben für das Vorhaben von Bedeutung sind.

#### Angaben des UVP-Berichts für die Umweltverträglichkeitsprüfung

Soweit die nachfolgenden Aspekte über die festgelegten Mindestanforderungen hinausgehen und sie für das Vorhaben von Bedeutung sind, muss der UVP-Bericht hierzu Angaben enthalten.

1. Eine Beschreibung des Vorhabens, insbesondere
  - a) eine Beschreibung des Standorts,
  - b) eine Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens, einschließlich der erforderlichen Abrissarbeiten, soweit relevant, sowie des Flächenbedarfs während der Bau- und der Betriebsphase,

- c) eine Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Betriebsphase des Vorhabens (insbesondere von Produktionsprozessen), z. B.
    - aa) Energiebedarf und Energieverbrauch,
    - bb) Art und Menge der verwendeten Rohstoffe und
    - cc) Art und Menge der natürlichen Ressourcen (insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt),
  - d) eine Abschätzung, aufgeschlüsselt nach Art und Quantität,
    - aa) der erwarteten Rückstände und Emissionen (z. B. Verunreinigung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung) sowie
    - bb) des während der Bau- und Betriebsphase erzeugten Abfalls.
2. Eine Beschreibung der vom Vorhabenträger geprüften vernünftigen Alternativen (z. B. in Bezug auf Ausgestaltung, Technologie, Standort, Größe und Umfang des Vorhabens), die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant sind, und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der jeweiligen Umweltauswirkungen.
3. Eine Beschreibung des aktuellen Zustands der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens, soweit diese Entwicklung gegenüber dem aktuellen Zustand mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen abgeschätzt werden kann.
4. Eine Beschreibung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens.

Die Darstellung der Umweltauswirkungen soll den Umweltschutzziele Rechnung tragen, die nach den Rechtsvorschriften, einschließlich verbindlicher planerischer Vorgaben, maßgebend sind für die Zulassungsentscheidung. Die Darstellung soll sich auf die Art der Umweltauswirkungen nach Buchstabe a erstrecken. Anzugeben sind jeweils die Art, in der Schutzgüter betroffen sind nach Buchstabe b, und die Ursachen der Auswirkungen nach Buchstabe c.

- a) Art der Umweltauswirkungen  
Die Beschreibung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden, positiven und negativen Auswirkungen des Vorhabens erstrecken.
- b) Art, in der Schutzgüter betroffen sind  
Bei der Angabe, in welcher Hinsicht die Schutzgüter von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sein können, sind in Bezug auf die nachfolgenden Schutzgüter insbesondere folgende Auswirkungen zu berücksichtigen:

Schutzgut (Auswahl)

...

► mögliche Art der Betroffenheit

Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

- Auswirkungen sowohl auf einzelne Menschen als auch auf die Bevölkerung

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

- Auswirkungen auf Flora und Fauna

Fläche

- Flächenverbrauch

Boden

- Veränderung der organischen Substanz, Bodenerosion, Bodenverdichtung, Bodenversiegelung

Wasser

- hydromorphologische Veränderungen, Veränderungen von Quantität oder Qualität des Wassers

Klima

- Auswirkungen auf das Kleinklima am Standort; Beiträge des Vorhabens zum Klimawandel z. B. durch Treibhausgasemissionen

Kulturgüter

- Auswirkungen auf historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und auf Kulturlandschaften.

c) Mögliche Ursachen der Umweltauswirkungen

Bei der Beschreibung der Umstände, die zu erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens führen können, sind insbesondere folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

- aa) die Durchführung baulicher Maßnahmen, einschließlich der Abrissarbeiten, soweit relevant, sowie die physische Anwesenheit der errichteten Anlagen oder Bauwerke,
- bb) verwendete Techniken und eingesetzte Stoffe,
- cc) die Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt und, soweit möglich, jeweils auch auf die Verfügbarkeit der betroffenen Ressource und die Nachhaltigkeit der geplanten Nutzung einzugehen,
- dd) Emissionen und Belästigungen sowie Verwertung oder Beseitigung von Abfällen,

- ee) Risiken für die menschliche Gesundheit, für Natur und Landschaft sowie für Kulturgüter, zum Beispiel durch schwere Unfälle oder Katastrophen,
  - ff) das Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten; dabei ist auch auf Umweltprobleme einzugehen, die sich daraus ergeben, dass ökologisch empfindliche Gebiete nach Anlage 3 Nummer 2.3 betroffen sind oder die sich aus einer Nutzung natürlicher Ressourcen ergeben,
  - gg) der Beitrag des Vorhabens zur Beeinträchtigung des Klimas und zur Verstärkung des Klimawandels, zum Beispiel durch Art und Ausmaß der mit dem Vorhaben verbundenen Treibhausgasemissionen,
  - hh) die Anfälligkeit des Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels (zum Beispiel durch erhöhte Hochwassergefahr am Standort) oder eine verstärkte Anfälligkeit von Schutzgütern infolge des Klimawandels,
  - ii) die Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen, soweit solche Risiken nach der Art, den Merkmalen und dem Standort des Vorhabens von Bedeutung sind.
5. Die Beschreibung der grenzüberschreitenden Auswirkungen des Vorhabens soll in einem gesonderten Abschnitt erfolgen.
  6. Eine Beschreibung und Erläuterung der Merkmale des Vorhabens und seines Standorts, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert, ausgeglichen werden soll.
  7. Eine Beschreibung und Erläuterung der geplanten Maßnahmen, mit denen das Auftreten erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden soll, sowie geplanter Ersatzmaßnahmen und etwaiger Überwachungsmaßnahmen des Vorhabenträgers.
  8. Soweit Auswirkungen aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen zu erwarten sind, soll die Beschreibung, soweit möglich, auch auf vorgesehene Vorsorge- und Notfallmaßnahmen eingehen.
  9. Die Beschreibung der Auswirkungen auf Natura 2000-Gebiete soll in einem gesonderten Abschnitt erfolgen.
  10. Die Beschreibung der Auswirkungen auf besonders geschützte Arten soll in einem gesonderten Abschnitt erfolgen.
  11. Eine Beschreibung der Methoden oder Nachweise, die zur Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen genutzt wurden, einschließlich näherer Hinweise auf Schwierigkeiten und Unsicherheiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, zum Beispiel technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

12. Eine Referenzliste der Quellen, die für die im UVP-Bericht enthaltenen Angaben herangezogen wurden.

#### **C. Vorbemerkungen aus regionalplanerischer/raumordnerischer Sicht:**

Die **Regierung Oberpfalz - Höhere Landesplanungsbehörde** - äußert keine Bedenken, da sich das Abbauvorhaben im Vorranggebiet KS 4/8 befindet. Auch eine Erweiterung in Richtung der Bundesstraße B 470 kann wegen der Lage dieser Flächen innerhalb des regionalplanerischen Unschärfebereichs mitgetragen werden.

Es ist kein Raumordnungsverfahren notwendig.

Es wird darauf hingewiesen, dass sich in einem Kilometer Entfernung das Hochwasserschutzgebiet VR6 befindet.

#### **D. Ergebnis der Besprechung**

Im Zuge des Scoping-Verfahrens wurden der Untersuchungsumfang (im Einzelnen der Untersuchungsraum, die Untersuchungsinhalte und der Untersuchungszeitraum) der im UVP-Bericht zu behandelnden Schutzgüter (Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt, Mensch, Fläche, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter) festgelegt.

Zu den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des technischen Umweltschutzes verweist das **Landesamt für Umwelt** auf die Stellungnahmen der regional und örtlich zuständigen Fachstellen, nämlich die Sachgebiete bei der Regierung der Oberpfalz und das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab.

#### **Zum Schutzgut "Kultur- und Sachgüter"**

Das **Bayerische Landesamt für Denkmalpflege** weist darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1 und 2 BayDSchG unterliegen.

Art. 8 Abs. 1 BayDSchG:

Wer Bodendenkmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeigepflicht sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG:

Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Aus baurechtlicher Sicht weist das **Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab** darauf hin, dass bei der weiteren Planung eine ausreichende Absturzsicherung während der Abbautätigkeiten möglicherweise entstehenden Böschungskanten zu berücksichtigen ist.

Des Weiteren weist das **Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab** daraufhin, dass der nördlich angrenzende Fischteich durch das geplante Vorhaben nicht beeinträchtigt werden darf.

Weiterhin ist im Zuge der Beweissicherung an der Bundesstraße 470 entlang des Vorhabens, in Abstimmung mit dem Staatlichen Baamt Regensburg, Festpunkte zu installieren, um ggf. Schäden an der Bundesstraße festzustellen.

Das **Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz** teilt mit, dass in diesem Bereich keine Planungen oder Vorhaben vorgesehen und Belange des Amtes für Ländliche Entwicklung nicht berührt sind.

Das **Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr** erhebt Einwendungen gegen das Planungsvorhaben. Durch Abbautätigkeiten hat sich in der Umgebung des Flugplatzes bereits ein beträchtlicher Seenteppich gebildet. Dies führt zu einer sehr hohen Attraktivität für vogelschlagrelevante Vogelarten.

Die bereits vorhandene Anziehungskraft des Gebietes für vogelschlagrelevante Wasservögel wird durch die Entstehung eines weiteren Baggersees noch gesteigert und damit erhöht sich auch das Vogelschlagrisiko für den militärischen Flugbetrieb. Infolge dessen wird das Vorhaben unter dem Aspekt der Vogelschlagvermeidung auch weiterhin abgelehnt.

In den Unterlagen lassen sich keinerlei Aufzeichnungen finden, inwiefern dem Vogelschlagrisiko entgegengewirkt werden kann und um die Sicherheit des Luftverkehrs zu gewährleisten. Durch das ansteigende Vogelschlagrisiko ergibt sich nicht nur ein höheres Unfallrisiko für Luftfahrzeugbesatzung und Technik, sondern auch für die ansässige Zivilbevölkerung. Im weiteren Verfahrensverlauf sind entsprechende Maßnahmen bzw. eine Wiederverfüllung vorzusehen. Ohne diese wird dem Vorhaben weiterhin nicht zugestimmt werden.

Durch das **Bergamt Nordbayern** wurde auf die einschlägigen Bestimmungen des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) verwiesen. Nach § 9 ist zu Bundesstraßen ein Mindestabstand von 20 m einzuhalten. Werbeanlagen, Schilder, o. ä., die zu einer Ablenkung des fließenden Verkehrs führen können, dürfen nicht aufgestellt werden; ebenso sind Blendwirkungen auszuschließen.

Durch das **Bergamt Nordbayern** wird darauf hingewiesen, dass zu überprüfen ist, ob sich innerhalb des Vorhabensgebietes (oder im Randbereich) Versorgungsanlagen bzw. -leitungen für Strom, Gas, Wasser, Telefon, u. ä. befinden. Sichergestellt werden muss weiterhin, dass Anlieger jederzeit zu ihren Grundstücken gelangen können, dass Wegeverbindungen

wiederhergestellt oder an anderer Stelle neu angelegt werden und dass geeignete Maßnahmen zu ergreifen sind, um Verschmutzung der anbindenden öffentlichen Straße, hervorgerufen durch die Abfuhr, zu verhindern (z. B. ausreichende lange Abstreifstrecken).

#### Zu den Schutzgütern "Mensch" und "Luft" und "Klima"

Durch das **Bergamt Nordbayern** wird auf die Ausarbeitung "Anforderungen zum Lärmschutz bei der Planung von Abbauflächen von Kies, Sand und andere Bodenschätze" des Bayerischen Landesamt für Umweltschutz vom Juli 2003 verwiesen. Danach ist davon auszugehen, dass die Vermeidung erheblicher Belästigungen durch Geräusche und die Einhaltung der Immissionsrichtwerte ohne weitere Maßnahmen (wie z. B. Lärmschutzwälle) sichergestellt werden kann, wenn ein Mindestabstand von 300 m zu reinen Wohngebiet, ein Mindestabstand von 200 m zu allgemeinen Wohngebieten und ein Mindestabstand von 150 m zu Mischgebieten eingehalten wird. Es ist zu prüfen, ob die vg. Mindestabstände unterschritten werden; ist dies der Fall, ist ein Lärmgutachten bzw. eine Lärmprognose mit Angabe von Lärmschutzeinrichtungen (z. B. Lärmschutzwälle) zu erstellen.

Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf** weist daraufhin, dass durch die Rodung des Waldes die Lärmkulisse an der Wohnbebauung zu nimmt und im Lärmschutzgutachten berücksichtigt werden muss.

Durch das **Bergamt Nordbayern** wird weiter ausgeführt, dass in den erarbeitenden Antragsunterlagen entsprechende Aussagen zum Themenkomplex "Staub" zu treffen sind. Dabei ist - gerade im Hinblick auf evtl. zu besorgende Staubverwehungen - zu beschreiben, an welcher Stellen im Betrieb Staub - Expositionen auftreten können und welche Gegenmaßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung vorgesehen sind.

Analog sind in den zu erarbeitenden Antragsunterlagen entsprechende Aussagen zu den Themenkomplexen "Vibration" und "Erschütterung" (Sprengungen sind nicht vorgesehen) zu treffen.

Abschließend wird durch das **Bergamt Nordbayern** darauf hingewiesen, dass die Unterlagen auch Angaben bzw. Aussagen über eventuelle klimatische Auswirkungen des Vorhabens enthalten müssen; auch wenn bei Abbauvorhaben derartigen Umfangs im Regelfall auf Literatur - Recherchen zurückgegriffen werden kann, sind in dem UVP-Bericht - stärker als in der Vergangenheit die sog. "Klimawandelaspekte" zu beschreiben und zu bewerten. Dies betrifft insbesondere Risiken klimabedingten Unfällen oder Katastrophen (z. B. Überflutungen), Klimaschutzaspekte wie z. B. Treibhausgasemissionen (z. B. CO<sub>2</sub> - Reduktion durch Abtransport des Quarzsandes über Förderbänder ohne LKW-Fahrten) und anpassungsrelevante Auswirkungen des zu betrachtenden Projektes.

#### Zu den Schutzgütern "Pflanzen", "Tiere", "biologische Vielfalt" und "Landschaft"

Aus Sicht des **Bayerischen Landesamtes für Umwelt** sind Belange des Geotopschutzes von dem geplanten Vorhaben nicht betroffen.

Durch das **Bergamt Nordbayern** wird vorab darauf hingewiesen, dass der Ministerrat am 07.08.2013 die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) beschlossen hat. Die Bayerische Kompensationsverordnung wurde am 14.08.2013 im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15/2013 (GVBl S. 517) veröffentlicht. Die entsprechenden Erfassungen, Ermittlungen und Bewertungen sind somit gemäß der Bayerischen Kompensationsverordnung durchzuführen. Seit Ende Juni 2017 gibt es zudem eine Arbeitshilfe zur Anwendung der BayKompV bei Vorhaben der Rohstoffgewinnung; die Arbeitshilfe ist auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt ([www.lfu.bayern.de](http://www.lfu.bayern.de)) eingestellt.

Das **Bergamt Nordbayern** verweist auf die Notwendigkeit eines Landschaftspflegerischen Begleitplans (LBP) und einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Die dafür erforderlichen Untersuchungen sind im Detail mit der Naturschutzbehörde abzustimmen.

Das **Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab (Untere Naturschutzbehörde)** weist darauf hin, dass in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung besonders Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien (Zauneidechse) und Falter (Tag- und Nachtfalter) zu betrachten sind; Amphibien sollten mitbetrachtet werden.

Im Zuge der Erstellung des LBP sind besonders geschützte Arten (Rote-Liste-Arten) in der Eingriffsermittlung zu berücksichtigen.

Wegen des angrenzenden FFH-gebietes ist in einem ersten Schritt eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung durchzuführen.

Flachwasserzonen sind aus Sicht des **Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab (Untere Naturschutzbehörde)** wünschenswert aber problematisch bei einer Rückverfüllung, da Material nachrutschen und im See verschwinden könnte.

Die **Bayerischen Staatsforsten** haben darauf hingewiesen, dass der aufgeforstete Wald möglichst nicht als "Handtuch" anzupflanzen ist, da diese sehr schwierig zu bewirtschaften sind. Es ist wünschenswert neuen Waldbestand an den angrenzenden Staatswald anzupflanzen.

Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg - Schwandorf - Oberpfalz** wäre mit einer Wiederaufforstung von 30 % zufrieden. Ein Waldstreifen von mindestens 35 m ist zwischen dem Abbauvorhaben und der Bundesstraße 470 wieder aufzuforsten. Es ist eine Wiederaufforstung mit Laubholz (z. B. Eiche) durchzuführen.

Die Region Oberpfalz-Nord hat mit starken Waldverlusten zu kämpfen und befürwortet jede zurück gewonnene Waldfläche.

Das Schutzgut "Landschaft" kann verbal-argumentativ behandelt werden.

#### Zu den Schutzgütern "Fläche", "Boden" und "Wasser"

Das **Landesamt für Umwelt** verweist bei wasserwirtschaftlichen Belangen und die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes auf das örtlich zuständige Wasserwirtschaftsamt Weiden.

Zu den Belangen der Kreislaufwirtschaft sind folgende allgemeine Hinweise zu beachten:

Bei Verfüllungen von Gruben, Brüchen und Tagebauen sind die „Anforderungen an die Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen - Leitfaden zu den Eckpunkten“ - in der jeweils gültigen Fassung u. a. Abschnitt B-/N zur Nassverfüllung zu beachten. Dies gilt insbesondere für die dort genannten Verfüllmaterialien. Für Nassverfüllungen sind dies:

- örtlich anfallender Abraum und unverwertbare Lagerstättenanteile
- unbedenklicher Bodenaushub ohne Fremddanteile nur in den in Kapitel B-2/N im 4. und 5. Absatz begründeten Einzelfällen, in denen Gründe des öffentlichen Interesses vorliegen.

<https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/grundwasser/doc/verfuell.pdf>

Ebenso verweisen wir auf die FAQ zu Genehmigungsverfahren:

[https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische\\_abfaelle/faq\\_verfuellung/allgemeine\\_fragen/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische_abfaelle/faq_verfuellung/allgemeine_fragen/index.htm)

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass am 01.08.2023 die Mantelverordnung mit der novellierten Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) in Kraft tritt. Dabei ist zu beachten, dass deren Übergangsregelung nur für Verfüllungen gilt, deren Zulassungen vor dem 16.07.2021 erteilt wurden. Dies bedeutet, dass für Verfüllungen, die ab 16.07.2021 zugelassen werden, ab 01.08.2023 die Anforderungen der Novelle der BBodSchV (Art. 2 Mantelverordnung) unmittelbar gelten.

Für die weiteren Belange der Kreislaufwirtschaft gehen wir davon aus, dass diese von den Behörden vor Ort wahrgenommen werden.

Zu den Belangen der Rohstoffgeologie äußert sich das **Landesamt für Umwelt** wie folgt:

Die Sand- und Kiesvorkommen südlich von Dießfurt in der Staatwaldabteilung VIII „Mark“ stellen ein wichtiges Rohstoffpotenzial vor dem Hintergrund der immer knapper werdende Sand und Kiesreserven dar. Die Fortführung der Gewinnung und Aufbereitung des Rohstoffes im geplante Gewinnungsgebiet südwestlich der aktuellen Gewinnung wird aus rohstoffgeologischer Sicht befürwortet.

Lt. Unterlagen und eigenen Daten befindet sich unter einer geringmächtigen Oberbodenschicht die Lagerstätte im Bereich der tieferen Terrassenschotter (Flussablagerung, mittelpleistozän) mit überwiegend Sanden und sandigen Kiesen mit Mächtigkeiten von ca. 5 m.

Die geplante Erweiterung befindet sich im Vorranggebiet für Bodenschätze Kies und Sand "südlich Dießfurt KS 4/8 bzw. in dessen Unschärfbereich. Auch diesbezüglich wird der Abbau befürwortet.

Bei einer Wiederverfüllung sind nach Aussage des **Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab (Untere Naturschutzbehörde)** nährstoffarmes Material einzubauen.

Das **Wasserwirtschaftsamt Weiden** weist darauf hin, dass die geplante teilweise Wiederverfüllung nur aus dem örtlichen Abbau stammenden Abraum / nicht verwertbaren Lagerbestandteilen erfolgen (strikt nach Eckpunktepapier!). Ab 08/2023 ist eine neue Rechtslage (restriktivere Mantelverordnung statt aktuellem Eckpunktepapier) zu erwarten - sich daraus ergebende Konsequenzen bleiben abzuwarten.

Bezugnehmend auf eine Wiederverfüllung des Tagebaus soll eine Beratung zwischen Wasserwirtschaftsamt, dem Antragsteller und dem Bergamt Nordbayern durchgeführt werden.

Das **Wasserwirtschaftsamt Weiden** fordert die Erarbeitung eines hydrogeologischen Gutachtens; in diesem sind Aussagen zu nachstehenden Themen zu treffen.

- Untersuchung der Grundwasserverhältnisse bzw. Beschreibung evtl. Auswirkungen der Maßnahmen auf das Grundwasser
- Monitoring-Konzept
- Grundwasserfließrichtung einschl. Vorlage eines Grundwassergleichenplans
- Angabe belastbarer Grundwasserstände (Auswertung aus den bisherigen Messungen)
- ausreichende Anzahl von Grundwassermessstellen notwendig; die Standorte sind mit dem Wasserwirtschaftsamt vorab festzulegen
- Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Betankung, Befestigung von Abstellplätzen, etc.)
- Evtl. erforderliche / geplante Zwischendämme zum Ausgleich des GW-Gefälles sollten mit betrachtet werden
- Auswirkung auf benachbarte Nutzung (Landwirtschaft, Forst, Teiche und Gebäude)

Der Antragsteller hat ausgeführt, dass bereits zwei neue Grundwassermessstellen hergestellt wurden.

Der **Bezirk Oberpfalz (Fachberatung Fischerei)** hat ausgeführt, dass die Gräben wasserführend sind und keine wassergefährdeten Stoffe ins Grundwasser eingebracht werden dürfen.

Das **Bergamt Nordbayern** führt aus, dass der Antrag ein Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie beizufügen ist; in diesem ist zu prüfen, ob das Vorhaben dem Verschlechterungsverbot sowie des Verbesserungsgebot in Bezug auf die betroffenen Grund- und Oberflächenwasserkörper entspricht. In den Antragsunterlagen sind die Tagebaue in einzelne Abbauabschnitte zu unterteilen. Sofern das Vorhaben zugelassen wird, werden regelmäßige Vor-Ort-Begehungen durchgeführt.

Durch das **Bergamt Nordbayern** wird darauf hingewiesen, dass es sich bei dem Schutzgut "Fläche" um ein neues Schutzgut handelt. Bei Bergbauvorhaben handelt es sich i. d. R. um eine Zwischennutzung, da die in Anspruch genommenen Flächen nach dem Abbau rekul-

tiviert werden und wieder einer entsprechenden Nutzung zugeführt werden. Im Übrigen verpflichtet bereits § 1 Bundesberggesetz - BBergG - zu einem sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden.

#### **E. Sonstiges**

Durch das Bergamt ist darauf hinzuweisen, dass der Rahmenbetriebsplan weiterhin folgendes enthalten muss.

- Übersicht über die wichtigsten vom Unternehmer geprüften Vorhabensalternativen und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe unter besonderer Berücksichtigung der Umweltauswirkungen
- eine allgemein verständliche Zusammenfassung der beizubringenden Angaben und einen zur Auslegung geeigneten Plan

#### **F. Weitere Vorgehensweise**

Der Träger des Vorhabens hat - sofern das Vorhaben weiterverfolgt wird - die für die Planfeststellungsverfahren erforderlichen Planunterlagen zu erarbeiten.

Es wird empfohlen, die Antragsunterlagen in enger Abstimmung mit der jeweiligen Fachbehörde und der betroffenen Gemeinde zu erstellen.

Nach Vorlage der Unterlagen wird das Planfeststellungsverfahren eingeleitet; wesentliches Merkmal des Planfeststellungsverfahrens ist die Einbeziehung der Öffentlichkeit in das Verfahren.

Darüber hinaus werden die Antragsunterlagen während des Anhörungsverfahrens auf der Homepage der Regierung von Oberfranken eingestellt. Es ist daher neben den Antragsunterlagen in Papierform auch eine digitale Fassung vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird auf das Merkblatt "Veröffentlichung von PDF-Dokumenten im Internet" der Regierung von Oberfranken verwiesen; das vg. Merkblatt wird dem Vorhabensträger und den Planverfassern gesondert zur Verfügung gestellt.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Regierung von Oberfranken - Bergamt Nordbayern - als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern.

Über den Verlauf des Erörterungstermins wird eine Niederschrift angefertigt.

Abschließender Hinweis durch das Bergamt Nordbayern:

Kürzlich ist ebenso das Bayerische Verwaltungsverfahrensgesetz geändert worden. Wesentlich für dieses Genehmigungsverfahren sind zwei neue Änderungen.

1. Es wurde ein Verfahrensschritt mit der Bezeichnung „Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“ eingeführt. Danach wirkt die Behörde darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. Letztgenanntes gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist.
2. Daneben soll während des Genehmigungsverfahrens im Internet eine öffentliche Bekanntmachung durchgeführt werden. Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, soll die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichen. Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Einen Abdruck dieser Besprechungs-Niederschrift erhalten die im Scoping-Verfahren beteiligten Stellen, der Vorhabensträger und die von ihm beauftragten Planfertiger.

Bayreuth, der 12. Juni 2023

*Matzke*

Matzke  
Techn. Angestellter

**In Abdruck**

1. Regierung der Oberpfalz  
- Höhere Landesplanungsbehörde -  
Emmeramsplatz 8  
93047 Regensburg  
Mail: poststelle@reg-opf.bayern.de
2. Bayer. Landesamt für Umwelt  
Bürgermeister-Urlich-Str. 160  
86179 Augsburg  
Mail: poststelle@lfu.bayern.de
3. Bayer. Landesamt für Denkmalpflege  
Dienststelle Bamberg  
Schloss Seehof  
96117 Memmelsdorf bei Bamberg  
Mail: DST\_Regensburg@blfd.bayern.de
4. Amt für Ländliche Entwicklung der Oberpfalz  
Falkenberger Straße 4  
95643 Tirschenreuth  
Mail: poststelle@ale-opf.bayern.de
5. Die Autobahn GmbH des Bundes  
Dienststelle Nordbayern  
Flaschenhofstr. 55  
90402 Nürnberg  
Mail: kontakt@autobahn.de
6. Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab  
Am Hohlweg 2  
92660 Neustadt a. d. Waldnaab  
Mail: poststelle@neustadt.de
7. Wasserwirtschaftsamt Weiden  
Am Langen Steg 5  
92637 Weiden  
Mail: poststelle@wwa-wen.bayern.de
8. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg-Schwandorf  
Lechstraße 50  
93057 Regensburg  
Mail: poststelle@aelf-rs.bayern.de

9. Staatliches Bauamt Regensburg  
Bajuwarenstraße 2 d  
93053 Regensburg  
Mail: poststelle@stbar.bayern.de

10. Markt Stadt Pressath  
Hauptstraße 14  
92690 Pressath  
Mail: poststelle@pressath.de

**In Abdruck:**

11. Kiesgesellschaft Josephsthal OHG  
Sudetenstraße 1  
92690 Pressath  
Mail: claus.baeumler@keram-gmbh.de & privat@richard-suttner.de

12. Dipl.-Ing. Stephan Küster  
Landschaftsarchitekt, Stadtplaner  
An der Schloßbreite 37  
93080 Pentling  
Mail: buero@kuester-landschaftsarchitektur.de

Ortstermin mit der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt  
Neustadt a.d. Waldnaab und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden  
am 24.05.2024

Anlagen:

- Protokoll Ortstermin

Bürositz:  
Dipl.-Ing. Stephan Küster  
An der Schloßbreite 37  
93080 Pentling

Arbeitsräume / Besprechungsraum:  
Hohengebrachinger Straße 22  
93080 Pentling  
Tel 0941-99259299 / Fax 0951-94298253  
mobil 0176-24559942

[www.kuester-landschaftsarchitektur.de](http://www.kuester-landschaftsarchitektur.de)

[buero@kuester-landschaftsarchitektur.de](mailto:buero@kuester-landschaftsarchitektur.de)

Datum  
13.06.2024

**Betreff: Gewinnung von Sand und Kies im Nassabbau  
im Abbauggebiet ‚Zunderschlag II‘  
Kiesgesellschaft Josefthal OHG**

**- Protokoll zum Ortstermin am 24.05.2024 -**

Zum Ortstermin waren neben den Vertretern des Bergamtes und des Unternehmers sowie den Fachplanern insgesamt 4 Personen als Vertreter der geladenen Behörden vor Ort.  
Ziel des Ortstermines war eine Abstimmung mit den Fachbehörden zum aktuellen Stand der Planung.

Im Folgenden werden die besprochenen Punkte kurz zusammengefasst.

**1. allgemein**

Der vorgelegte Vorabzug ist für beide Fachbehörden soweit in Ordnung.

**2. Geplante Fremdverfüllung**

Für die geplante Fremdverfüllung ist ein Verfüllkonzept vorzulegen. Ggf. ist zu prüfen, ob hierfür eine weitere Grundwasser-Messstelle einzurichten ist.

**3. Naturschutzfachliche Belange**

Sämtliche Uferböschungen sind unregelmäßig zu gestalten.  
Der Abbau soll abschnittsweise erfolgen, um Rodungen großer Flächen zu vermeiden und vorhandene Lebensräume möglichst lange zu erhalten.

Dies ist in der Planung zum Rahmenbetriebsplan so vorgesehen

Frau Wall gibt noch weitere Rückmeldung zum landschaftspflegerischen Begleitplan.  
(ist bereits erfolgt)

Pentling, den 13.06.2024

Stephan Küster  
Landschaftsarchitekt

Anlagen: Verteiler  
Teilnehmerliste

**Teilnehmer:**

|                                                                 |                           |
|-----------------------------------------------------------------|---------------------------|
| Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab<br>Untere Naturschutzbehörde | Frau Wall<br>Herr         |
| Wasserwirtschaftsamt Weiden                                     | Herr Fehnl<br>Herr Pausch |
| Bergamt Nordbayern                                              | Herr Matzke               |
| Kiesgesellschaft Josefthal                                      | Herr Suttner              |
| Hydrogeologe                                                    | Herr Walcher              |
| Ökologische Baubegleitung<br>weitere bergrechtliche Planungen   | Herr Küster               |

**Verteiler:**

Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab  
Untere Naturschutzbehörde  
Felixallee 9  
92660 Neustadt a.d. Waldnaab

[umweltschutz@neustadt.de](mailto:umweltschutz@neustadt.de)

Wasserwirtschaftsamt Weiden  
Am Langen Steg 5  
92637 Weiden i. d. Opf.

[poststelle@wwa-wen.bayern.de](mailto:poststelle@wwa-wen.bayern.de)

Genehmigungsbehörde:  
Regierung von Oberfranken  
Bergamt Nordbayern  
Ludwigstraße 20  
95444 Bayreuth

Unternehmer:  
Fa. Richard Suttner  
Sudetenstraße 1  
92690 Pressath

Artenschutzrechtliche Belange:  
Genista  
Georg Knipfer  
Danzingerstr. 9  
92318 Neumarkt

Hydrogeologie:  
Geo.B  
Dr. Eckart H. Walcher  
Pointweg 7  
95652 Waldsassen

Fachliche Baubegleitung:  
Stephan Küster, Landschaftsarchitekt  
An der Schloßbreite 37  
93080 Pentling

## Weitere Abstimmungen

Die Entwürfe der Planungen wurden vorab an die untere Naturschutzbehörde (nur landschaftspflegerischer Begleitplan) sowie die Bayerischen Staatsforsten (gesamte Planung) zur Durchsicht geschickt.

Mit beiden Behörden fanden anschließend nochmals Besprechungen statt. Die Ergebnisse daraus wurden in die Planung eingearbeitet.